

## Insekten im Grünland - Gesetzlicher Schutz und Förderangebote



Foto: M. Trampenau



Foto: M. Trampenau



Foto: Archiv Naturschutz  
LfULG, H. Voigt

## Rechtlicher Schutz von Insekten und ihren Lebensräumen

- Gebietsschutz (FFH-Gebiete, NSG, FND, LSG – Regelungen in den Schutzgebietsverordnungen)
- Lebensraumschutz – Gesetzlich geschützte Biotope
- Artenschutzrecht

# Gesetzliche geschützte Biotope mit besonderer Bedeutung für den Insektenschutz im Grünland

## nach § 30 BNatSchG

- Trocken- und Borstgrasrasen
- Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- Zwergstrauch-, Ginster-, und wacholderheiden
- Quellbereiche
- (Lehm- und Lößwände)
- (Röhrichte, Moore, Sümpfe)
- (natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer, Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche)

## nach § 21 SächsNatSchG

- magere Frisch- und Bergwiesen
- höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume
- Streuobstwiesen
- Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern



# Gesetzliche geschützte Biotope (30 BNatSchG)

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzliche geschützten Biotope führen können, sind verboten.

(5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.

# Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung

Handlungsbereich 3: Schutzgebiete als Lebensräume für Insekten stärken

*„Der Bund wird die Liste der gesetzlich geschützten Biotope in § 30 BNatSchG bis 2021 um zusätzliche Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Insektenschutz erweitern.“*

„Beschreibung: Artenreiches Grünland, Streuobstwiesen sowie Trockenmauern und Steinriegel in der freien Landschaft sind Bestandteile einer extensiven, strukturreichen Kulturlandschaft und stellen wichtige Lebensräume für viele Insektenarten dar. Diese Biotoptypen sollen daher unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG aufgenommen werden. ...“



Quelle:  
[https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/aktionsprogramm\\_insektenschutz\\_kabinetversion\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/aktionsprogramm_insektenschutz_kabinetversion_bf.pdf)

## Besonders und streng geschützte Insektenarten im Grünland (ausgewählte Beispiele)

### Besonders geschützt

- Widderchen
- Dickkopffalter
- Wiesenvögelchen
- Gelblinge
- Scheckenfalter
- Feuerfalter
- Bläulinge
- Bienen und Hummeln
- Laufkäfer- und Sandlaufkäfer

.....

### Streng geschützt

Arten des Anhang IV der FFH-  
Richtlinie:

- Heller und Dunkler Wiesenknopf-  
Ameisenbläuling
- Großer Feuerfalter
- Nachtkerzenschwärmer
- Eremit\*
- Heldbock\*

\*Vorkommen in Einzelbäumen und Baumgruppen in oder am  
Rand von Grünlandbereichen, Eremit auch in Obstbäumen

## Insektenarten im Grünland

### Abbiss-Scheckenfalter oder Goldener Scheckenfalter

- Besonders geschützt
- Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- In Ostsachsen nur 1 kleines Vorkommen im Biosphärenreservat
- aktuelle Hauptvorkommen im Vogtland



Foto: Archiv Naturschutz LfULG, U. Fischer

# Insektenarten im Grünland – Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

## Heller- und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling



Erhaltungszustand D und SN:  
schlecht



Erhaltungszustand D und SN:  
unzureichend



# Das Artenhilfsprogramm für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)

Beginn 2017,  
Einbindung von Artspezialisten

**Kurzfristiges Maßnahmenziel:  
Stabilisierung der vorhandenen  
Restpopulation im LK Görlitz**  
(Sicherung und Verbesserung  
der Habitatqualität)



Foto: Archiv Naturschutz, LfULG, H. Voigt

## **Mittelfristige Ziele:**

Aufbau von stabilen Gesamtpopulationen mit mehreren Teilpopulationen

- Entwicklung eines Biotopverbundes entlang der Neißeau
- bessere Vernetzung und Stabilisierung von Vorkommen in anderen Regionen
- **Artenschutzgerechte Bewirtschaftung von Flächen mit anderen Funktionen (Hochwasserschutz, Grünflächen, Randstreifen von Straßen)**

**Wiederetablierung der Art auf landwirtschaftlich genutzten Flächen**

# Das Artenhilfsprogramm für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)

Modellvorhaben zur Erprobung artenschutzgerechter  
Bewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen:

- Einfluss von Mahdhöhe und Mahdtechnik
- Einfluss gezielt ausgewählter ungenutzter Bereiche (mit Großem Wiesenknopf und Ameisennestern)
- Rinderbeweidung mit bestimmten Vorgaben

Noch gewünscht:

- Schafbeweidung

Bei allen Maßnahmen ist eine  
notwendige Bewirtschaftungspause  
einzuhalten!

# Insektenarten im Grünland – Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

## Großer Feuerfalter

- sächsische Vorkommen an der Arealgrenze
- Art an vielen ehemals besiedelten Standorten nicht mehr gefunden
- wenige stabile Vorkommen
- teilweise Verschlechterung der Habitatqualität
- Arealveränderungen?

Erhaltungszustand SN:  
Unzureichend



Fotos: Mario Trampenau

# Insektenarten im Grünland – Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

## Großer Feuerfalter

Futterpflanzen der Raupen:

nicht saure (oxalatärmere)

Ampferarten

(Teich- und Wasserampfer,  
Stumpflättriger und Krauser  
Ampfer)



## § 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ....

## § 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

# RL AUK - Maßnahmen auf Grünland

## Belassen von ungenutzten Bereichen

Zusätzliche allgemeine Zuwendungsvoraussetzung für die Grünlandmaßnahmen GL 1, GL 2 und GL 5a-d:

*„Belassen von ungenutzten Bereichen von weniger als 10 % der Förderfläche optional möglich, welche nicht im unmittelbaren Randbereich der Schläge liegen.“*

### Hinweise und Empfehlungen:

- Aussparen des Bereichs aus allen Nutzungen im Jahr und Belassen über den Winter (insbesondere auf mageren Standorten möglich)
  - aber: auch Aussparen bei einer Nutzung bringt positive Effekte für die Fauna!
- Ungeeignet in der Regel Bereiche mit Vorkommen von invasiven Neophyten (Lupine, Staudenknöterich u.a.), Problempflanzen oder bei Verbuschungsgefahr (Brombeere!)
  - Ausnahme: Großer Feuerfalter – Eiablage an großblättrigem Ampfer!**
- Rotation der ungenutzten Bereiche sinnvoll

[https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Massnahmen\\_auf\\_Gruenland\\_allgemeine\\_fachliche\\_Hinweise\\_und\\_Empfehlungen.pdf](https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Massnahmen_auf_Gruenland_allgemeine_fachliche_Hinweise_und_Empfehlungen.pdf)

# RL NE – Fördergegenstand F

## Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten

Liste der förderfähigen Arten:

[https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/GAK\\_Artenliste\\_20191028\\_Internet.pdf](https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/GAK_Artenliste_20191028_Internet.pdf)

- Zuwendung max. 20.000 €
- Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten der in der Liste aufgeführten geschützten und gefährdeten Arten

Förderfähige Insektenarten:

- zahlreiche Libellenarten (Arten der Kleingewässer)
- Abbiss-Scheckenfalter, Heller und Dunkler Wieseknopf-Ameisenbläuling
- bodennistende Wildbienenarten aus den Gattungen der Sandbienen, Pelzbienen, Furchenbienen und Schmalbienen\*

\*Förderfähig für bodennistende Wildbienenarten ist die Schaffung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Nistplätzen in ebenen oder geneigten vegetationsarmen Flächen, in Steilwänden aus Lockergestein, Felswänden oder Mauern.

**Aber: Keine Förderung für die Instandsetzung oder Wiederherstellung land- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarer Flächen!**





Foto: Archiv Naturschutz LfULG, G. Fünfstück

Sandgrube Schlegel

Wertvolle Habitate für  
bodennistende Wildbienen:  
Entstehung durch bzw. nach  
Rohstoffabbau, auch bei  
kleinflächiger  
Ausprägung



Hohlweg

# Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung

## Handlungsbereich 8: Schutzgebiete als Lebensräume für Insekten stärken

*„Der Bund wird sich zur Verbesserung der nationalen Finanzierung von Maßnahmen des Insektenschutzes für einen Sonderrahmenplan „Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) einsetzen und hierfür Mittel in Höhe von 50 Mio. € / Jahr durch Umschichtung und Erhöhung der Mittel bereitstellen.“*

„Beschreibung:...Für die Finanzierung des Sonderrahmenplans über die GAK sollen 25 Mio. € / Jahr durch Umschichtung innerhalb der GAK sowie 25 Mio. € / Jahr durch zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.“



Quelle:  
[https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Broschueren/aktionsprogramm\\_insektenschutz\\_kabinetversion\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/aktionsprogramm_insektenschutz_kabinetversion_bf.pdf)

# Fachliche Überlegungen zur Weiterentwicklung der Fördermaßnahmen im Grünland zur Verbesserung des Insektenschutzes

- Verpflichtung zum Belassen ungenutzter Bereiche bei ausgewählten GL-Maßnahmen
- stärkere Förderung des Einsatzes schneidender Mahdtechnik (Balkenmäher)
- Staffelmahd, partielle Mahd
- Vorgabe von Mahdterminen/Mahdzeiträumen bei relevanten Biotoppflegeflächen
- Ausweitung von Fördermaßnahmen zur naturschutzgerechten Beweidung oder mit Kombination von Mahd und Beweidung (Zulassen der Beweidung als 1. (frühe) Nutzung)



A young goat with brown and white fur stands in a grassy field. The goat has a white face and legs, with brown patches on its body. It is looking towards the camera. The background consists of green grass and several bare, brown branches.

**Vielen Dank für  
Ihre  
Aufmerksamkeit!**